

---

# SATZUNG

## §1 Name, Wesen, Sitz und Rechtsform

I. Der Verband führt den Namen DJK - Deutsche Jugendkraft - Diözesanverband Passau (im Folgenden: „DJK-DV Passau“). Er ist der katholische Sportverband für Leistungs- und Breitensport in der Diözese Passau. Er ist der Dachverband der DJK Sportvereine im Bistum Passau. Er ist ordentliches Mitglied im DJK-Landes- und Bundesverband. Seine Mitglieder sind in ökumenischer Offenheit bereit, die Ziele und Aufgaben der DJK anzuerkennen und dadurch den Verband mitzutragen. Er wurde auf der ersten Diözesanversammlung im Jahre 1929 durch die seit 1921 vorhandenen DJK-Verein in der Diözese Passau gegründet. In seiner inneren Verbandsorganisation und Aufgabenstellung ist der Verband selbständig und unabhängig. Sitz des Verbands ist Passau.

II. Der DJK-DV Passau ist ein Privater Verein ohne Rechtsfähigkeit im Sinne des *Codex Juris Canonici* (CIC) und hat damit Teilhabe am Sendungsauftrag der Kirche.

III. Für den Verein findet das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) in der jeweils geltenden, im Amtsblatt der Diözese Passau veröffentlichten Fassung Anwendung.

IV. Auf etwaige Arbeitsverhältnisse findet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in der jeweils geltenden, im Amtsblatt der Diözese Passau veröffentlichten Fassung Anwendung.

V. Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ und die „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ finden in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der Diözese Passau veröffentlichten Fassung Anwendung.

## §2 Ziele und Aufgaben

I. Der DJK-DV Passau und seine Gliederungen verfolgen keine wirtschaftlichen Interessen. Sie dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Paragraphen §§ 51 ff AO und zwar insbesondere durch Förderung des Sports. Mittel, die dem Verband und seinen Untergliederungen zufließen, dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Kein Mitglied und keine Person darf durch den Satzungszweck fremde und unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Der DJK-DV Passau möchte sachgerechten Sport ermöglichen, die Gemeinschaft pflegen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen. Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft. Der Erreichung dieser Ziele dienen insbesondere folgende Aufgaben:

- 
- Er fördert Leistungs- und Breitensport, Sport mit behinderten Menschen, Erziehung und Bildung, Sportethos und Lebensgestaltung aus dem Glauben.
  - Er dient seinen Mitgliedern durch sportliche und organisatorische Förderung, durch Beratung in Wirtschafts- und Finanzfragen, durch Angebote in der Lehr- und Bildungsarbeit und durch Vertretung Ihrer Anliegen in der Öffentlichkeit.
  - Er vertritt das Anliegen des Sports in den katholischen Organisationen und Einrichtungen und bietet dort Hilfe an.
  - Er fördert den Sport und arbeitet mit dessen Verbänden und Institutionen zusammen.
  - Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft verantwortlich mitzutragen.
  - Er führt eigene Sportveranstaltungen durch.
  - Er bekämpft Doping im Sport. Das Nähere regelt die Anti-Doping-Ordnung des Bundesverbandes.
  - Er wendet sich gegen jegliche Art von Diskriminierung und sieht sich als inklusiver und integrativer Sportverband.

### **§3 Mitgliedschaft**

#### **I. Mitglieder**

Mitglieder des DJK-DV Passau sind die DJK-Vereine, die sich unter Anerkennung seiner Satzung ihm angeschlossen haben.

#### **II. Aufnahme, Ausschluss und Austritt**

##### **(1) Aufnahme**

Die Aufnahme in den DJK-DV Passau erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand (§11). Er unterrichtet den DJK-Landesverband und den DJK-Bundesverband über die Mitgliedschaft des Vereins.

##### **(2) Ausschluss**

Der Ausschluss aus dem DJK-DV Passau und damit die Aberkennung des DJK-Namens für das Mitglied und alle seine Gliederungen kann durch den DJK-DV Passau erfolgen, wenn das Mitglied seine Pflichten nicht erfüllt oder in Haltung und Führung den Zielen der DJK wesentlich widerspricht. Über den Ausschluss entscheidet nach vorheriger Anhörung des Betroffenen der Gesamtvorstand. Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstands ist Beschwerde zulässig, über die der Diözesanrat oder Vorstandstag entscheidet. Für die Beschlüsse bezüglich Ausschluss ist in beiden Fällen eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde innerhalb von vier Wochen zulässig. Über diese Beschwerde entscheidet das Verbands-Schiedsgericht. Die Rückforderung von Vermögenswerten ist in der Finanzordnung festgelegt.

---

### (3) Austritt

Der Austritt eines Vereins aus dem Diözesanverband kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt aus dem DJK-DV Passau“ einberufenen Versammlung des satzungsgemäß zuständigen Organs beschlossen werden. Hierzu ist eine Ladungsfrist von einem Monat erforderlich. Der Austritt muss mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Zu dieser Versammlung ist der DV-Vorstand einzuladen. Der Austrittsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem DJK-DV Passau mitzuteilen. Der Austritt wird rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres. Der DJK-DV Passau teilt den Austritt des Mitgliedes dem DJK- Sportverband sowie dem DJK-Landesverband mit.

### **§4 Pflichten**

Die Mitglieder des DJK-DV Passau haben die Verpflichtung

- den Verein entsprechend den Satzungen und Ordnungen der DJK zu führen.
- die Satzung des DJK-Vereins nach der vom DJK Sportverband erlassenen Mustersatzung zu erstellen. Gleiches gilt für Satzungsänderungen.
- an den gemeinsamen Veranstaltungen und Tagungen des DJK-DV Passau teilzunehmen.
- die Beschlüsse der Organe des DJK-DV Passau und des DJK-Sportverbandes mitzutragen und auszuführen.
- die Pflichten gegenüber dem Landessportverband sowie dessen Fachverbänden zu erfüllen.
- an der Willensbildung des Diözesanverbandes und damit auch des DJK-Sportverbandes durch Entsenden von Delegierten in die DJK-Diözesan-, Landes- und Bundesgremien mitzuwirken.
- die Ziele und Aufgaben des Verbandes auf Vereinsebene umzusetzen.
- die fälligen Mitgliedsbeiträge und sonstige Beiträge termingerecht an den DJK-DV Passau zu leisten. Beitragsrückstand von mehr als zwei Jahren kann zum Ausschluss aus dem Verband führen.
- die Bezeichnung „DJK“ im Vereinsnamen zu führen.

### **§ 5 Beiträge**

Der DJK-DV Passau kann Beiträge erheben. Hierüber entscheidet der Diözesanrat mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten.

### **§6 Aufbau**

I. Der DJK-DV Passau ist Mitglied im "DJK-Sportverband Deutsche Jugendkraft e.V." und im DJK-Landesverband Bayern.

II.. Der DJK-DV Passau ist gegliedert in Vereine. Im Bedarfsfall können DJK-Kreisverbände gebildet werden.

III. Die Mitgliedschaft im DJK-DV Passau kann grundsätzlich nur von den Vereinen erworben werden, die im Gebiet der Diözese Passau ihren Sitz haben.

---

IV. Die DJK-Vereine sollen die Mitgliedschaft in den Fach- und Dachverbänden des Deutschen Olympischen Sportbundes erwerben. Als gleichberechtigte und gleich verpflichtete Mitglieder ordnen sie sich in die Sport- und Spielorganisation der Fachverbände ein und unterstellen sich auch deren Satzungen und Ordnungen. Sie können den Sport- und Spielbetrieb in eigener Verantwortung und Organisationen durchführen. Die Geltung der Satzungen und Ordnungen der DJK bleibt davon unberührt.

V. Verbände und Einrichtungen, die eine dauernde Verbindung mit dem DJK-DV Passau anstreben, können sich ihm als sogenannte Anschlussorganisationen kooperativ anschließen.

### **§7 DJK-Sportjugend**

Der DJK-DV Passau erkennt die Eigenständigkeit seiner Sportjugend im Rahmen dieser Satzung an. Für die DJK-Sportjugend ist grundsätzlich die "DJK-Jugendordnung des DJK-Diözesanverbandes" verbindlich, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die DJK-Jugendordnung und alle Änderungen bedürfen der Genehmigung des Diözesanrates/Vorstandes.

Die DJK-Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung selbständig und entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Mittelzuweisung richtet sich nach dem jährlichen Haushaltsplan des DJK-DV Passau. Solange keine DJK-Jugendordnung des DJK-DV Passau besteht, findet die Jugendordnung des DJK Sportverbandes entsprechend Anwendung.

### **§8 Organe**

Organe des DJK-Diözesanverbandes Passau sind:

- der Diözesanrat (§ 9)
- der Vorstand (§ 10)
- der DV-Vorstand (§ 11)
- das Schiedsgericht (§ 12)

---

## **§9 Diözesantag**

### **I. Der Diözesantag ist das oberste Organ des DJK-DV Passau.**

### **II. Zusammensetzung**

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesantages sind:

- die Mitglieder des DV-Vorstands.
- je zwei Vertreter eines DJK-Vereins, wobei Vereine mit 501 - 1000 Mitgliedern zusätzlich einen, Vereine mit über 1000 Mitgliedern zusätzlich zwei Vertreter entsenden.
- die Vorsitzenden der Ausschüsse.

(2) Beratende Mitglieder sind:

- der/die Geschäftsführer/in.
- Vertreter der Anschlussorganisationen.

### **III. Aufgaben**

#### **Die Aufgaben des Diözesantages sind:**

- (1) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den DJK DV Passau.
- (2) Entgegennahme der Berichte des Vorstands.
- (3) Entlastung des Vorstandes.
- (4) Wahl des geschäftsführenden Vorstands
- (5) Bestätigung der Diözesanjugendleitung, Fachwarte und Kreisbeauftragten
- (6) Beschlussfassung über Beitragsangelegenheiten.
- (7) Beschlussfassung über die Satzung und Kenntnismahme der vom Vorstand erstellten Ordnungen.
- (8) Wahl des Schiedsgerichts 1. und 2. Instanz gem. § 12.
- (9) Beschlussfassung über Anträge.
- (10) Wahl der beiden Kassenprüfer.

### **IV. Einberufung und Anträge**

(1) Der ordentliche Diözesantag findet alle drei Jahre statt. Ein außerordentlicher Diözesantag ist einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

(2) Der Diözesantag wird mit einer Frist von vier Wochen durch den Vorsitzenden schriftlich einberufen. Der Versammlungs- und Ladungstag zählen zur Frist. Die Tagesordnung wird durch den DV-Vorstand aufgestellt und vorbereitet.

Anträge, welche den Diözesantag betreffen, müssen drei Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden.

---

## **V. Stellvertretung**

Die nach der Satzung stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanrates können sich mit Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf ein Mitglied ist nicht zulässig.

## **VI. Leitung**

Der Diözesanrat wird geleitet vom Vorsitzenden des DJK-DV Passau. Schriftführer ist der Geschäftsführer oder eine vom Vorsitzenden bestimmte Person. Über den Diözesanrat ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

## **VII. Beschlussfähigkeit**

Der Diözesanrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und wenigstens die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Ist keine Beschlussfähigkeit gegeben, so erfolgt eine Neueinberufung innerhalb von vier Wochen. Dieser Diözesanrat ist dann in jedem Fall beschlussfähig.

## **VIII. Wahlen**

Die Wahlen und Bestätigungen erfolgen immer für den Zeitraum bis zur nächsten Wahl.

## **IX. Abstimmungen**

Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Satzung nichts Anderes regelt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, die vom Diözesanrat erlassen wird.

---

## **§ 10 Vorständetag**

### **I. Zusammensetzung**

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
- die Mitglieder des DV-Vorstands
  - jeweils zwei Delegierte pro DJK-Verein
- (2) Mitglieder ohne Stimmrecht sind hauptamtliche Mitarbeiter/innen des Verbands.

### **II. Einberufung**

- (1) Der Vorständetag tagt in den Jahren zwischen den Diözesantagen. Er wird vom DV-Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden jährlich einberufen.
- (2) Unabhängig davon ist er einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung.

### **III. Aufgaben**

Der Vorständetag ist in den Jahren zwischen den Diözesantagen das Beschlussorgan des Verbandes. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- (1) Mitwirkung an der Umsetzung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben der DJK.
- (2) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (3) Entgegennahme der Berichte des Vorstands.
- (4) Stellungnahme zu aktuellen Fragen.
- (5) Entscheidung über Satzungsänderung und Verbandsbeiträge.
- (6) Berufung von Ausschüssen und Arbeitskreisen.
- (7) Beschlussfassung über Anträge, welche fristgerecht zehn Tage vor der Tagung bei der DJK-Geschäftsstelle eingegangen sind.
- (8) Nicht durchgeführte Bestätigungen am Diözesantag werden nachgeholt gem. §9, III, 5.

### **IV. Abstimmungen**

Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### **5. Bekanntgabe der Beschlüsse**

- (1) Die Beschlüsse des Vorständetages werden auf dem nächsten Diözesantag bekannt gegeben.
- (2) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

---

## § 11 Der Vorstand

### **I. Zusammensetzung**

Die Wahl des Vorstands erfolgt für den Zeitraum bis zur nächsten Wahl, grundsätzlich aber drei Jahre. Er besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und weiteren Mitgliedern.

(1) Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

- Der Vorsitzende
- Bis zu fünf stellvertretende Vorsitzende
- der Geistliche Beirat
- der Schatzmeister
- die Frauenwartin (das Amt kann von einer stellvertretenden Vorsitzenden in Personalunion geführt werden).
- der Sportwart
- ein Vertreter der Jugendleitung
- der Geschäftsführer (mit beratender Stimme).

(2) Zum erweiterten Vorstand gehören

- der stellvertretende Geistliche Beirat,
- der Sportarzt
- der Referent für Öffentlichkeitsarbeit
- die Fachwarte der einzelnen Sportarten
- die Kreisbeauftragten
- der Jugend- und Bildungsreferent (mit beratender Stimme).

(3) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben und für besondere Projekte weitere Personen beauftragen. Über Art und Umfang der jeweiligen Beauftragung entscheidet der geschäftsführende Vorstand selbständig.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Dritte für Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

### **II. Aufgaben**

(1) Der Vorstand leitet den Verband. Er erfüllt alle Aufgaben, die ihm nach der Satzung übertragen werden und die keinem anderen Organ zugewiesen sind.

(2) Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Diözesanrates gebunden.

(3) Der geschäftsführende Vorstand beruft die weiteren Mitglieder des Vorstands sowie die Mitglieder für die Sachausschüsse gem. §15.

(4) Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Diözesanrates fallen.



- 
- (5) Der geschäftsführende Vorstand benennt die Vertreter sowie deren Stellvertreter für den Bundestag des DJK-Sportverbandes aus der Mitte des Vorstandes, wobei der Vorsitzende bei seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden zunächst zu benennen ist.
- (6) In der Zeit zwischen den Diözesantagen ist er zuständig für unaufschiebbare Entscheidungen aus dem Zuständigkeitsbereich des Diözesantages und des Vorständetages. Diese werden über seine Entscheidungen informiert.
- (7) Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Vorstandes aus seinem Amt aus oder bleibt ein Sitz in einem Organ oder Ausschuss unbesetzt, so kann der geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten Wahl eine kommissarische Beauftragung aussprechen.
- (8) Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle vorgesehenen Vorstandsposten besetzt werden konnten.
- (9) Er kann als Beratungsgremien Ausschüsse bilden, diesen Aufträge erteilen und um Übermittlung der Arbeitsergebnisse bitten.

### **III. Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

- (1) Der Vorsitzende ist für die Leitung des DJK-DV Passau verantwortlich und ist zuständig für die laufenden Geschäfte. Er/Sie beruft die Tagungen der Organe ein und führt den Vorsitz, soweit nicht ein eigenes Tagungspräsidium vorgesehen ist. Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Vorsitzenden gleichberechtigt. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verband nach innen und nach außen. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Stellvertreter sind nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zu dessen Vertretung berechtigt.
- (2) Der Geistliche Beirat sorgt für die Erfüllung der theologischen und pastoralen Aufgaben des Verbands. Beschlüsse, die pastoraltheologische Grundsätze berühren, bedürfen der Zustimmung des Geistlichen Beirats. Der Geistliche Beirat ist für das Informationsgespräch mit dem Bischof verantwortlich. Der stellvertretende Geistliche Beirat vertritt den Geistlichen Beirat und unterstützt ihn in seinen Aufgaben.
- (3) Der Schatzmeister trägt Verantwortung für die Finanzen des DJK-Diözesanverbandes.
- (4) Die Frauenwartin ist verantwortlich für die Aus- und Weiterbildung der weiblichen Führungskräfte. Sie vertritt die Anliegen der Frauen in den Gremien der DJK auf allen Ebenen und in den DJK Vereinen.
- (5) Der Sportwart hat die Verantwortung und die Aufsicht für die sportlichen Aufgaben des Diözesanverbandes; insbesondere obliegt ihnen die Koordinierung und Fortbildung der Fachwarte und Fachwartinnen sowie die Koordinierung der einzelnen Fachgebiete und die sporttechnische Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen.
- (6) Der Fachwart ist verantwortlich für seine Sportdisziplin. Er hält Verbindung zu den jeweiligen Vereinsabteilungen, richtet Veranstaltungen und Meisterschaften aus und meldet zu Wettkämpfen des DJK-Sportverbandes. Er wird gewählt oder auf Vorschlag eines Vereins oder des DV-Vorstands durch den geschäftsführenden Vorstand berufen und auf dem Diözesantag bestätigt.

---

(7) Der Jugendleiter und die Jugendleiterin vertreten die Interessen der DJK-Sportjugend des Diözesanverbandes nach innen und nach außen im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes. Sie müssen in allen Fragen, die die DJK-Sportjugend betreffen, vom Diözesanvorstand gehört werden.

(8) Dem Sportarzt obliegt die Wahrnehmung der sportmedizinischen Aufgaben im Verband.

(9) Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit unterstützt die Öffentlichkeits- und Pressearbeit des Verbands.

(10) Die Kreisbeauftragten vertreten die Interessen der Vereine ihres Kreises in der Vorstandschaft. Sie führen die jährlichen on Tour-Veranstaltungen in ihren Kreisen durch und sind das Bindeglied zwischen DV-Vorstand und den Vereinen. Sie werden auf der on Tour-Veranstaltung gewählt oder auf Vorschlag eines Vereins oder des DV-Vorstandes vom geschäftsführenden Vorstand berufen und auf dem Diözesantrag bestätigt.

Die Vorstandsmitglieder erfüllen ihre Aufgaben in den ihnen anvertrauten Bereichen in Anbindung an die Beschlüsse des Vorstandes eigenverantwortlich, wobei ihnen die Diözesangeschäftsstelle bei deren Erfüllung behilflich ist. Die Vorstandsmitglieder legen sechs Wochen vor dem Diözesantrag ihren Tätigkeitsbericht der Geschäftsstelle schriftlich vor.

#### **IV. DJK-Diözesangeschäftsstelle**

Die Diözesangeschäftsstelle ist zuständig für die Abwicklung der laufenden Geschäfte, für die Verwaltung der Finanzen nach Weisung des Vorstands und für den Vollzug der Organbeschlüsse. Die Leitung obliegt dem Geschäftsführer, der Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter ist. Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der jeweilige zuständige hauptamtliche Abteilungsleiter des Bistums. In Bezug auf seine inhaltliche Arbeit hat der Geschäftsführer die erstellten Richtungsentscheidungen des Verbands zu beachten und mit dem Vorsitzenden und dem Vorstand konstruktiv zusammenzuarbeiten. Den DJK-Vereinen hilft die Geschäftsstelle in pastoralen, sportlichen, technischen, wirtschaftlichen, finanziellen und organisatorischen Aufgaben der DJK-Arbeit durch Beratung und Information. Die Aufgaben der Mitarbeiter im Einzelnen bestimmen sich nach dem Anstellungsvertrag und den Weisungen des Vorsitzenden.

#### **§ 12 Schiedsgericht**

I. Der DJK-DV Passau bildet gem. § 15 der Satzung des DJK-Bundesverbands bei Bedarf als unabhängiges Verbandsgericht, das Schiedsgericht in 1. Instanz und das Schiedsgericht 2. Instanz, deren jeweils fünf Mitglieder durch den Diözesantrag für drei Jahre gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören oder hauptamtliche Mitarbeiter des Diözesanverbandes sein dürfen.

II. Verstöße gegen die Satzungen und Ordnungen der DJK sind nach den Bestimmungen der Rechtsordnung zu entscheiden. Ebenso sind nach der Rechtsordnung die Streitfälle zwischen den DJK Vereinen innerhalb des Diözesanverbandes Passau und zwischen Mitgliedsvereinen und dem

---

Verband zu entscheiden, soweit sich die Streitigkeiten aus deren Aufgaben, Satzungen und Ordnungen ergeben. Das gleiche gilt, wenn Mitglieder von Vereinen betroffen sind.

III. Für Vergehen gegen die sportliche Disziplin, die sich aus der Durchführung des Sportbetriebs ergeben, finden die Bestimmungen der jeweiligen Fachverbände Anwendung. Entsprechendes gilt auch für verbandsinterne Sportveranstaltungen.

IV. Bei nicht zu regelnden Unstimmigkeiten zwischen den Parteien kann das Schiedsgericht durch den DV-Vorstand oder einer der Parteien angerufen werden.

### **§ 13 Diözesankonferenzen**

Sie dienen zur Unterstützung der Verbandsorgane. Sie werden von dem jeweils zuständigen Mitglied des DV-Vorstandes einberufen und geleitet. Sie können Anträge an die Verbandsorgane stellen.

Folgende Diözesankonferenzen können einberufen werden:

- Konferenz der Geistlichen Beiräte
- Konferenz der Frauenwarte
- Konferenz der Fachwarte
- Konferenz der Sportwarte
- Konferenz der Kreisbeauftragten
- on Tour Veranstaltungen in den Kreisen.

### **§ 14 DJK-Jugendtag**

#### **I. Stimmberechtigte Mitglieder sind**

- die Diözesanleitung der DJK-Sportjugend,
- die Delegierten der Sportjugend der einzelnen DJK-Vereine,
- ein Delegierter aus dem geschäftsführenden Vorstand

#### **II. Beratende Mitglieder sind**

- die im Jugendbereich Hauptamtlichen der DJK
- ein Vertreter des BDKJ

Die näheren Aufgaben regelt § 3 der Jugendordnung der Sportjugend im DJK DV Passau.

---

## **§ 15 Beschlussfassung und Wahlen**

I. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

II. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

III. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen.

Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt anzunehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.

Bei den Wahlen zum Diözesanvorstand ist En- bloc- Abstimmung gemäß Liste möglich. Abwesende können gewählt werden, wenn ihr schriftliches Einverständnis vorliegt.

IV. Steht für ein Wahlamt nur eine Person zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stehen mehrere Personen zur Wahl, ist diejenige gewählt, die mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Wird diese Stimmenzahl von keiner Person erreicht, so findet zwischen den beiden Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

V. Nachwahlen und Nachberufungen gelten für alle Gremien jeweils für die laufende Wahlperiode.

VII. Stehen für das Wahlamt des Kassenprüfers mehr als zwei Personen zur Wahl, sind die beiden Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

VI. Einwendungen gegen die Rechtswirksamkeit von Wahlen sind innerhalb eines Monats beim Vorstand vorzubringen. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist.

---

## **§ 16 Auflösung**

I. Die Auflösung des DJK-Diözesanverbandes Passau kann nur von einem mit dem Tagesordnungspunkt "Auflösung" mit einer Ladungsfrist von vier Wochen einberufenen Diözesantrag mit Dreiviertelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

II. Bei Auflösung des DJK-Diözesanverbandes fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten vorhandene Verbandsvermögen an die Diözese Passau KdöR, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben im Sinne des bisherigen Zweckes zu verwenden hat.

III. Liquidator ist der Vorstand gemäß § 26 BGB.

§ 17 Zustimmungsvorbehalt des Diözesanbischofs

Die Satzung wird nach Beschlussfassung durch den Diözesantrag erst mit Zustimmung des Diözesanbischofs des Bistums Passau wirksam. Gleiches gilt für Satzungsänderungen.

## **Anmerkung**

Bei alleiniger Verwendung der männlichen Sprachform in dieser Satzung und den auf Grund dieser Satzung erlassenden weiteren Ordnungen ist immer gleichzeitig die weibliche Form gemeint und umgekehrt. Die Neufassung der Satzung wurde beschlossen auf dem Diözesantrag am 22. Mai in Hofkirchen.